

Artikel 66

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 67

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 68

(1) Auf Antrag kann eine Person auch vor Eingang des Auslieferungsersuchens in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil beruft und die unverzügliche Absendung des Auslieferungsersuchens mitteilt. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person eine Auslieferungsstraftat nach Artikel 62 begangen hat.

(3) Von der Verhaftung nach den Absätzen 1 und 2 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 69

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die verhaftete Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 66 festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 68 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von zwei Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Verhaftung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 70

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei

Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 71

Ersuchen mehrerer Staaten

Liegen Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener Straftaten vor, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 72

Grenzen der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, bestraft noch einem dritten Staat zur Durchführung der Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden,

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich, wenn

1. eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe an, dieses Territorium nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person auf Grund nicht von ihr abhängender Umstände das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch danach erneut freiwillig auf dieses Territorium zurückkehrt.

Artikel 73

Durchführung der Auslieferung

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung stattgegeben hat, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Auslieferung festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 74

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der Vertragsstaat, der die ausgelieferte Person übernommen hat, informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens. Auf Anforderung ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 75

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und kehrt sie auf das Territo-